

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf Art. 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz erlässt die Politische Gemeinde Thundorf folgendes Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

2. Geltungsbereich

2.1 Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Thundorf.

2.2 Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund oder Kantonen gelten.

2.3 Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.

3. Uebergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

4. Abgabepflicht

4.1 Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhren mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

4.2 Der Kehricht darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

5. Wiederverwertung

5.1 Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen sind separat abzuliefern oder bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für:

- kompostierbares Material
- Glas
- verwertbare Kunststoffe
- Metalle
- Mineral- und Speiseöle
- Papier und Karton

5.2 Weitere Sondersammlungen können eingeführt und als verbindlich erklärt werden.

6. Ausgeschlossene Abfälle

Abfälle, die von der Wiederverwertung und von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind, müssen zur Beseitigung an die vorgeschriebenen Stellen gebracht werden.

7. Ablagerungsverbot

7.1 Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht oder verbrannt werden.

7.2 Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.

8. Verbrennungsverbot

8.1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.

8.2 Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist ausserhalb des Baugebietes zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

9. Bauabfälle

Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und, soweit möglich und wirtschaftlich tragbar, der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

10. Entsorgungskonzept

10.1 Der Gemeinderat kann verlangen, dass mit der Bauanzeige oder dem Baugesuch ein Konzept über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle eingereicht wird. Die Gemeinde kontrolliert im Rahmen des Baukontrollverfahrens die korrekte Umsetzung des Entsorgungskonzeptes.

10.2 Ein verbindliches Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen:

- Bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten;
- Bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen von mehr als 200 m³

II. Organisation

11. Zuständigkeit

11.1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.

- 11.2 Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
- 11.3 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.
- 11.4 Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.
- 11.5 Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

12. Information

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde orientiert periodisch über die Sammelrouten und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

13. Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

14. Sammeldienst/Sammelplätze

- 14.1 Das zuständige Organ legt fest:
- a) die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
 - b) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
 - c) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle
- 14.2 Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

15. Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche soweit sinnvoll nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.

16. Gebühren

- 16.1 Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- 16.2 Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

17. Teuerung

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

IV. Schlussbestimmungen

18. Strafbestimmungen

Verstösse gegen Vorschriften des Reglementes werden gemäss Gemeindeorganisationsgesetz geahndet.

19. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

20. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15. Januar 1996

Der Gemeindeammann:

Der Gemeinderatschreiber:

E. Germann

M. Egger

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am:

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

26.02.1996

ANHANG

zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

A. Sack- und Containergebühren (gemäss Kehrichtverband) gültig ab 1. Februar 1996

Normkehrichtsack des Verbandes

35 l Fr. 33.-- pro Rolle à 10 Stück

Für Industrie und Gewerbe

800 l Norm-Container pro Leerung Fr. 65.--

Jahrespauschale Leerung 1 x pro Woche Fr. 2800.--

Verbandsgebührenmarke

Kehricht: Säcke je 35 l Fr. 3.20 pro Marke (kann für 17 l Säcke halbiert werden.) Nur erhältlich in Bogen à 5 Stück.

Preis pro Bogen à 5 Marken Fr. 16.--

B. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Die jährlich wiederkehrenden Pauschalgebühren gemäss Art. 15 betragen:

- Haushalte alleinstehender Personen Fr. 30.-- jährlich
- Haushalte mit mehr als einer Person Fr. 50.-- jährlich
- Handels-, Gewerbe- und Industrieunternehmungen sowie Verwaltungen, Schulen und dergleichen mit normalem Anfall Fr. 50.-- jährlich
- mit ausserordentlichem Anfall Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- jährlich

In den Pauschalgebühren ist der Häckseldienst bei der Liegenschaft enthalten, sofern die Häckselzeit nicht länger als 10 Minuten dauert und das Häckselgut nicht abgeführt werden muss.

Mehrleistungen werden an Ort und Stelle mit Fr. 1.--/Min. verrechnet. Wenn Material abgeführt werden muss wird zusätzlich Fr. 3.-- verrechnet und dies bereits ab der ersten Minute.

Annahme von kompostierbarem Material durch die Gemeinde:
(10-15 Mal/Jahr)

- Jahrespauschalen:
- kleine Mengen Fr. 20.--
(entspricht 250 kg./Jahr oder 2 Harasse komp. Material/Annahme)
 - mittlere Mengen Fr. 50.--
(entspricht 650 kg./Jahr oder 5 Harasse komp. Material/Annahme)
 - grosse Mengen Fr. 100.--
(entspricht 1300 kg./Jahr oder 10 Harasse komp. Material/Annahme)